



# Elsenztalschule

## Suchtmittelvereinbarung

### Präambel

Zur normalen Entwicklung eines Menschen gehört in der Pubertät auch risikoreiches Verhalten. Eine der vielen Formen dieses Risikoverhaltens ist der Konsum legaler (z.B. Alkohol, Nikotin) und illegaler Drogen oder auch selbstverletzendes Verhalten. Dies kann ein zeitweiliges Experimentieren sein, kann sich aber auch verfestigen und in selbstzerstörerischem Verhalten enden.

Schulische Prävention bedeutet primär:

- Informationsarbeit im Rahmen der Gesundheitserziehung
- Stärkung des Selbstbewusstseins und der Kommunikationsfähigkeit

Die Suchtmittelvereinbarung ist ein Instrument der Sekundärprävention in der Schule.

In der Suchtmittelvereinbarung wird der Umgang mit Schülern geregelt, bei denen der begründete Verdacht besteht oder von denen bekannt ist, dass sie im Bereich der Schule Suchtmittel mit sich führen, erwerben, zu sich nehmen oder damit handeln.

Außerdem soll das Vorgehen gegenüber Schülern festgelegt werden, die außerhalb der Schule so mit Suchtmitteln befasst sind, dass ihr außerschulisches Verhalten Auswirkungen auf das schulische Leben (z. B. das Lernverhalten) hat.

Die Suchtmittelvereinbarung versteht sich als Hilfestellung für die direkt betroffenen Schüler und die verantwortlichen Lehrkräfte der Schule. Sie dient darüber hinaus dem Schutz aller Schüler der Schule. Die Suchtmittelvereinbarung besteht aus einer ausführlichen und einer Kurzversion. Letztere wird in der Schule ausgehängt und an die Schüler weitergegeben.

### Hilfe hat Vorrang vor Strafe

Im Sinne der Suchtmittelvereinbarung sind Suchtmittel Alkohol, Nikotin und illegale Drogen. Medikamente können ebenfalls Suchtmittel sein.

Jeder Hinweis auf Suchtmittelgebrauch ist von allen am Schulleben Beteiligten ernst zu nehmen. Lehrer, Eltern und Schüler sind verpflichtet zu prüfen, wie sie im Dienst an der Schulgemeinschaft mit ihrem Wissen umgehen sollen.

Die Suchtmittelvereinbarung dient dem Schutz der Betroffenen ebenso wie dem der Mitschüler, da sie in einem zeitlich vertretbaren Rahmen für Klarheit sorgt.

Suchtprobleme müssen einheitlich geregelt werden, damit die Transparenz für die ganze Schule gewährleistet ist. Jedoch können innerhalb des unten folgenden Stufenprogramms persönliche Umstände berücksichtigt werden.

Alle am Schulleben Beteiligten sollten die Suchtmittelvereinbarung mittragen. Sie wurde deshalb in verschiedenen Gremien der Schule beraten und letztendlich von der Schulkonferenz und der Gesamtlehrerkonferenz genehmigt.

**Hinweis:** Aus Gründen der Vereinfachung wird lediglich die männliche Form verwendet.

# **Stufenprogramm für Schülerinnen und Schüler, bei denen der Verdacht besteht oder es nachgewiesen ist, dass sie Suchtmittel konsumieren**

## **Stufe 1**

Sollte ein Schüler in der Schule, bei einer Schulveranstaltung oder während einer Studienfahrt verhaltensauffällig sein, wird mit diesem Schüler ein Gespräch im Rahmen der Suchtmittelvereinbarung geführt. Auf die Vertraulichkeit des Gesprächs wird hingewiesen. Bei eindeutigem Konsum illegaler Drogen werden bereits zum ersten Gespräch die Schulleitung und die Eltern hinzugezogen.

### Teilnehmer:

- der Schüler
- ein Lehrer nach Wahl des Schülers (Klassenlehrer, REBOUND-Lehrer oder Beratungslehrer)
- evtl. Vertrauensperson des Schülers als Mentor (wird vom Schüler vorgeschlagen)

### Inhalt des Gesprächs:

- Die beobachtete Verhaltensauffälligkeit wird formuliert.
- Es wird Unterstützung bei der Problembewältigung angeboten.
- Dem Schüler wird als vertrauensbildende Maßnahme gegenüber den Beteiligten vorgeschlagen, sich einem freiwilligen Schuleignungstest beim Gesundheitsamt („Drogentest“) zu unterziehen. Eine Weigerung wird auf dieser Stufe jedoch nicht als negativ gewertet – was dem Schüler mitzuteilen ist.
- Es werden verpflichtende Vereinbarungen über eine notwendige Verhaltensänderung getroffen. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen können bereits Maßnahmen nach § 90 SchulG angewendet werden.
- Es wird ein schriftlicher Vermerk gemacht, der zunächst beim Lehrer verbleibt. Darin werden u.a. getroffene Vereinbarungen schriftlich fixiert und von den Gesprächsbeteiligten unterzeichnet.
- Bei Einhaltung der Regeln folgt nach drei Wochen ein abschließendes Gespräch. Hier werden je nach Einzelfall weitere Vereinbarungen getroffen.
- Innerhalb der drei Wochen muss der Schüler sich an einen REBOUND-Lehrer seines Vertrauens oder den Beratungslehrer hinsichtlich eines Unterstützungsgesprächs oder Beratungsgesprächs gewendet haben.
- Der Schüler wird unmissverständlich darauf hingewiesen, dass die Schule keinen Konsum von Alkohol, Zigaretten oder anderer Drogen innerhalb der Schule akzeptiert. Dies gilt auch für einen Alkohol- und Drogenkonsum außerhalb der Schule, wenn dieser unmittelbare Auswirkungen auf das schulische Leben hat. Bei einem erneuten Vorfall kommt es zur nächsten Stufe der Suchtmittelvereinbarung und es können Maßnahmen nach § 90 SchulG folgen.
- Die Suchtmittelvereinbarung wird dem Schüler zur Information ausgehändigt.
- Bei eindeutigem Konsum illegaler Drogen werden bereits im ersten Schritt die Eltern und die Schulleitung hinzugezogen. In Ausnahmefällen: Sanktionen (vom Verbot des Verlassens des Schulgeländes bis hin zu zeitweiligem Schulausschluss).

## Stufe 2

Ist im Verhalten des Schülers keine positive Veränderung zu erkennen, findet das zweite Gespräch unmittelbar nach erneutem Fehlverhalten, spätestens nach drei Wochen in größerer Runde statt.

### Teilnehmer:

- der Schüler
- Klassenlehrer
- evtl. der betroffene Lehrer
- evtl. REBOUND-Lehrer
- evtl. Beratungslehrer
- evtl. Vertrauensperson des Schülers als Mentor (wird vom Schüler vorgeschlagen)
- Eltern
- Schulleitung

### Inhalt des Gesprächs:

- Darstellung des Fehlverhaltens.
- Erneuter Hinweis auf dringend erforderliche Verhaltensänderung.
- Konkretes Hilfsangebot (Adressen, Ansprechpartner) sollte wahrgenommen werden.
- Im Ermessen der schulseitig Beteiligten: Aufforderung zu einem Schuleignungstest beim Gesundheitsamt („Drogentest“), den der Schüler zeitnah vorweisen muss (bzw. der Schüler hat eine schriftliche Bestätigung vom Gesundheitsamt über dringende Hinderungsgründe anzugeben).
- Hinweis auf weiterreichende Konsequenzen (§ 90 SchulG), falls keine Verhaltensänderung erfolgt.
- Unterzeichnung der Vereinbarung über die Verhaltensänderung durch alle Beteiligten.
- Protokoll des Gesprächs bleibt bei der Schulleitung.
- Vereinbarung eines Termins für ein abschließendes Gespräch der Runde in zwei Wochen.
- Information der Eltern in Form einer Informationsbroschüre wie z. B. „Wie rede ich über Drogen“ und in Form der Suchtmittelvereinbarung.
- Die betroffene Klassenstufe kann in einer Stufenversammlung über einen Suchtmittelmissbrauchsfall informiert und auf die Suchtmittelvereinbarung hingewiesen werden.

## Stufe 3

Sollte sich das Verhalten des Schülers nicht geändert haben, findet das dritte Gespräch unmittelbar nach erneutem Fehlverhalten, spätestens nach zwei Wochen statt.

### Teilnehmer:

- Schüler
- Klassenlehrer
- betroffener Lehrer
- REBOUND-Lehrer
- Beratungslehrer
- evtl. Vertrauensperson des Schülers als Mentor (wird vom Schüler vorgeschlagen)
- Eltern
- Schulleitung
- evtl. Fachberater

### Inhalt des Gesprächs:

- Erneute Darstellung des Fehlverhaltens. Es wird zwingend eingefordert, ein professionelles Hilfsangebot anzunehmen.
- Nach Ermessen Aufforderung zu einem (gegebenenfalls zweiten) Schuleignungstest beim Gesundheitsamt („Drogentest“), den der Schüler zeitnah vorweisen muss (bzw. der Schüler hat eine schriftliche Bestätigung vom Gesundheitsamt über dringende Hinderungsgründe anzugeben).
- Deutliche Hervorhebung: Erfolgt in den nächsten zwei Wochen keine Verhaltensänderung, droht ein Schulausschluss. Bei zeitweiligem Unterrichtsausschluss ist der Schüler sinnvoll zu beschäftigen.
- Die neue / erneute gemeinsame Vereinbarung wird festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben. Das Protokoll bleibt bei der Schulleitung.

## **Stufe 4**

Ein Schulausschluss ist nun sehr wahrscheinlich, wenn alle Beteiligten denken, dass ein Neuanfang an einer anderen Schule eine bessere Lösung ist

### Anmerkung:

Von diesem Stufenprogramm kann in besonderen Fällen abgewichen werden, insbesondere wenn ein Schüler sich hilfesuchend an die Schule wendet oder wenn dies von einem Fachberater empfohlen wird. Bei selbstverletzendem Verhalten werden das Jugendamt und weitere professionelle Stellen zwingend eingeschaltet.

## **Dealen**

Dealen bedeutet die Weitergabe von Drogen mit oder ohne Bezahlung.

Das Stufenprogramm gilt nicht für Schüler, die durch Dealen in der Schule bzw. im räumlich angrenzenden Umfeld der Schule andere Mitschüler gefährden. In diesem Fall muss gemäß § 30 BtMG die Polizei eingeschaltet werden. Die Schulkonferenz entscheidet unverzüglich über den Schulausschluss.

Durch Verteilung der Suchtmittelvereinbarung und deren explizite Besprechung im Rahmen des Rebound-Projektes in Klasse 8/9 wird Schülern wie Eltern die Konsequenz des Dealens und der Schulausschluss an der Schule bekannt gemacht.

*Beschluss der Schulkonferenz vom 23.07.2019 und der Gesamtlehrerkonferenz vom 12.07.2019*